



Zug, 30. November 2015

Gemeindewesen
Baulinienplan Bösch, Teilstück GS 1719
Gemeinde Hünenberg

Die Baudirektion,

gestützt auf § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Der Baulinienplan Bösch, Teilstück GS 1719, Plan Nr. 61518-01 vom 29. September 2015 wird genehmigt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Hünenberg, Chamerstrasse 11, Postfach 261, 6331 Hünenberg (2 Ex., 1 Plan)
 - Amt für Raumplanung (je 1 Plan)
 - Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (je 1 Plan)
 - Tiefbauamt, Sekretariat (je 1 Plan)
 - Baudirektion
 - Geozug Ingenieure AG, Obermühle 8, 6340 Baar

Baudirektion

Heinz Tännler
Landammann

- A. Die Baulinie auf dem GS 1719 (Asylunterkunft im Bösch) soll zur besseren Bebaubarkeit teilweise aufgehoben werden.
- B. Der Gemeinderat Baar hat dem Tiefbauamt den Baulinienplan mit Schreiben vom 7. September 2015 zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 23. September 2015 enthielt Vorbehalte, Empfehlungen und Hinweise. Sämtliche Vorbehalte und Empfehlungen wurden im Baulinienplan aufgenommen.
- C. Der Baulinienplan wurde am 2. und 9. Oktober 2015 im Amtsblatt publiziert und vom 2. Oktober bis 2. November 2015 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist ging keine Einsprache ein. Der Gemeinderat Hünenberg hat daraufhin den Baulinienplan am 17. November 2015 beschlossen.
- D. Der Baulinienplan ist rechtmässig, so dass sie vorbehaltlos genehmigt werden kann.